



**Motion der CVP-Fraktion
betreffend Infrastrukturfinanzierung
vom 25. April 2014**

Die CVP-Fraktion hat am 25. April 2014 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Massnahmen aufzuzeigen und vorzuschlagen, mit denen die absehbaren Verstösse gegen § 8 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes verhindert werden können.

Begründung:

Am 10. April 2014 hat der Kantonsrat eine CVP-Motion behandelt, die auf die Finanzierung von Infrastrukturprojekten im Kanton Zug fokussierte.

Die CVP-Fraktion hat dabei aufgezeigt, dass die Laufende Rechnung ab 2014 und die Spezialfinanzierung Strassenbau ab 2019 jährlich im negativen Bereich abschliessen.

Dies, wenn die eigenen Annahmen des Regierungsrates zu den finanziellen Entwicklungen zutreffen und die in den finanziellen Projektionen des Regierungsrates aufgeführten Infrastrukturprojekte realisiert werden.

Mit dieser Entwicklung verstiesse der Kanton gegen mindestens zwei Paragraphen des Finanzhaushaltsgesetzes:

§ 2 Abs. 2 FHG verlangt, dass die laufende Rechnung mittelfristig, in der Regel innert fünf Jahren, auszugleichen ist. Wie die CVP-Fraktion am 10. April 2014 aufgezeigt hat, ist das bei weitem nicht der Fall.

§ 8 Abs. 2 FHG besagt, dass Vorschüsse an Spezialfinanzierungen zulässig sind, wenn zweckgebundene Einnahmen die Ausgaben vorübergehend nicht decken. Die CVP-Fraktion hat am 10. April 2014 aufgezeigt, dass die Unterdeckung der Spezialfinanzierung Strassenbau nicht mehr nur vorübergehend sein wird.

Der Regierungsrat ist darum aufgefordert, dem Kantonsrat Massnahmen vorzuschlagen, die verhindern, dass der Kanton quasi gegen sein eigenes Gesetz verstösst.